

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Montagen

1. Ausrüstung:

Unsere Monteure sind komplett mit Werkzeug und Kleinmaterial ausgerüstet. Erforderliches Spezialwerkzeug kann der Auftraggeber zur Verfügung stellen oder gegen entsprechende Miete bei der Firma ismont zugemietet werden. Kleinmaterial, benötigt für die Ausführung des Auftrags, wird durch den Auftraggeber geliefert oder von uns entsprechend in Rechnung gestellt.

2. Kosten / Ansätze

Stundenansatz bei Lohnarbeit mit **2er Teams**:

Region Zürich und St. Gallen	Fr. --- p. Std.
Region Winterthur/Frauenfeld/Schaffhausen:	Fr. --- p. Std.
Hilfsmonteur	: Fr. --- p. Std.

Bei Wunschmonteuren (Einzelmonteuren) wird bei Einzelaufträgen ein Zuschlag von 3.- pro Arbeitsstunde erhoben.

Im Preis inbegriffen sind 100 km pro Tag ab zu Hause Monteur, zusätzliche km werden mit Fr.1.10 p. km verrechnet.

Kosten für Bewilligungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftraggeber garantiert der Firma ismont AG rechtzeitige Materiallieferungen sowie die nötigen Pläne und Instruktionen für die Ausführung des Auftrages. Allfällige Wartezeiten werden zum Regieansatz verrechnet.

Überzeitzuschlag	Montag – Freitag nach 19.00 Uhr	50%
	Samstag	25%
	Sonntag	100%

Für einzelne Aufträge können Pauschalen vereinbart werden.

Übernachtungen und Nachtessen werden nach Aufwand verrechnet

3. Konditionen

15 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Die Erhebung von Mängelrügen entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht.

Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 7% vereinbart, dieser ist ohne separate Inverzugsetzung geschuldet.

Werden unsere Rechnungen nicht fristgerecht beglichen, hat der Monteur jederzeit das Recht die Arbeit einzustellen. Für bereits geleistete Arbeiten und die uns entstandenen Umtriebe hat der Auftraggeber aufzukommen.

Kündigungsfrist bei längerfristigen Arbeitseinsätzen: 1 Woche, ausgenommen zeitlich klar definierte Arbeiten.

4. Arbeitszeiten

Arbeitszeit pro Arbeitstag 9h, inklusiv 1x20 Minuten 'Znüni'-Pause und ein Arbeitsweg pro Tag. Arbeitsbeginn ist 07.00 Uhr in Ihrer Werkstatt oder auf der Baustelle.

5. Transport / Lager / Infrastruktur

Für den Transport des Materials und die Entsorgung von Abfallmaterial ist der Auftraggeber verantwortlich. Transporte die unsere Monteure übernehmen müssen, werden zum marktüblichen Satz verrechnet. Der Auftraggeber stellt einen abschliessbaren Raum zur Verfügung. Die Zufahrt zum Eingang der einzelnen Gebäude muss in jedem Fall gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, müssen wir die entstehenden, zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen. Treppenhäuser müssen gut begehbar und nicht durch Gerüste oder Material eingengt sein. Bei Beginn der Montagearbeiten werden normale Montageverhältnisse vorausgesetzt. Anpassungsarbeiten infolge Ungenauigkeiten in den Ausführungsplänen des Auftraggebers oder ungenauem, krummem Mauerwerk etc. werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet. In bewohnten Bauten muss der nötige Arbeitsplatz frei sein und die persönlichen Gegenstände vom Besitzer geschützt werden. Geeignete Stromanschlüsse sind bei den Montagestellen (max. 25 m entfernt) bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Haftung

Der Auftraggeber übernimmt Feuer-, Wasserschaden-, Einbruch- und Diebstahlrisiko, sowie alle anderen Schadenrisiken vom Zeitpunkt an, da die Ware am Bestimmungsort abgeladen wird. Das Schützen der Produkte gegen Beschädigungen und Verschmutzungen muss bauseits oder durch den Auftraggeber erfolgen, es sei denn, der Auftraggeber erteile uns hierfür einen speziellen Auftrag.

Beschädigungen: Wir bemühen uns Schäden bei Demontagen und Montagen an den übrigen Bauteilen zu vermeiden. Entstehen trotz sorgfältiger Demontagen und Montagen Ausbrüche in Gips, Beton, Mauerwerk oder Plättli usw. werden die dadurch entstehenden Kosten, **nicht** von der Firma ismont AG getragen. Für Beschädigungen die unsere Mitarbeiter an Gebäuden oder anderen Einrichtungen anrichten, haften wir maximal bis zum Deckungsbeitrag.

7. Garantie und Gewährleistung

Unsere Garantie beträgt 1 Jahr, sofern in Offerte oder Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist. Ein Garantierückbehalt ist nicht zulässig. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf den Ersatz oder die Nachbesserung schadhafter Teile. Für Folgeschäden haften wir nur bis zum Deckungsbeitrag unserer Haftpflichtversicherung. Die Verrechnung von Kosten für Folgeschäden für Leistungen, welche der Auftraggeber erbracht haben, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung oder Preisminderung besteht nicht. Entgangener Gewinn oder ein mittelbarer Schaden ist von uns nur als Folge eines Sachschadens zu ersetzen. Jede Gewährleistung für Mängel die auf Fehler der Baukonstruktion oder in den Plänen, die uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Allfällige Reklamationen und Mängelrügen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung oder nach beendeter Montage schriftlich angebracht werden.

8. Abnahme der Arbeiten

Der Auftraggeber, der Bauherr, oder ein bevollmächtigter Stellvertreter bestätigt unseren Monteuren die Abnahme der Arbeiten schriftlich sofort nach Beendigung der Montagearbeiten. Wird innerhalb von 10 Tagen nach vollendung der Montage nicht gerügt, gilt das Werk als abgenommen.

9. Entsorgung

Die Kosten für die Entsorgung von allfälligem Abfall und/oder von demontiertem Material gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Spezielle Vereinbarungen:

.....
.....
.....

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert

Firma:
Ort /Datum:

rechtsgültige Unterschrift:

